

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 723

*des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums
für Gesundheit / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

53. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 7. Oktober 2002

Nr. 36

INHALT

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Bundesministerium des Innern		
D. Öffentlicher Dienst		
Bek. v. 8. 8. 02, Ausschreibung eines Lehrgangs zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	724	
RdSchr. v. 28. 8. 02, Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro	724	
RdSchr. v. 3. 9. 02, Auswirkungen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 9. 11. 2001 (BGBl. I S. 3138) auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht	725	
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft		
Bek. v. 13. 5. 02, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Feldsalat, der bis zu 0,3 mg/kg Cycloxydim enthält	728	
Bek. v. 14. 5. 02, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Frühlingszwiebeln, die bis zu 1 mg/kg Cyprodinil und bis zu 0,3 mg/kg Fludioxonil enthalten	728	
Bek. v. 15. 5. u. 20. 6. 02, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Möhren, die bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol enthalten	728	
Bek. v. 19. 6. 02, Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels in Kapselform mit Zusatz von Zinkgluconat	729	
Bek. v. 19. 6. 02, Änd. der Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von Nahrungen für Säuglinge mit niedrigem Geburtsgewicht (Frühgeborene) (z.Z. nur als Flüssignahrung, verzehrsfertig vertrieben, ausschließlich für den klinischen Einsatz)	729	
Bek. v. 19. 6. 02, Änd. der Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer Vitamin- und Mineralbrausetablette mit Zusätzen von Vitamin D ₃ , Eisengluconat und Zinksulfat als Nahrungsergänzungsmittel	730	
Bek. v. 19. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels in Tablettenform mit Zusatz von Kaliumiodid	730	
Bek. v. 20. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Speisemöhren, die bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol enthalten	730	
Bek. v. 24. 6., 2., 5. u. 9. 7. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Roten Rüben, die bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol enthalten	731	
Bek. v. 24. 6. u. 9. 7. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Brombeeren, die bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb enthalten	733	
Bek. v. 25. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 LMBG für die Einfuhr und das Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Erfrischungsgetränkes mit Zusatz von Taurin, Glucuronolacton und Inosit	733	
Bek. v. 25. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Erbsen, die bis zu 0,5 mg/kg Fluzifop enthalten	734	
Bek. v. 25. 6. u. 2. 7. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Himbeeren, die bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb enthalten	734	
Bek. v. 28. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Zucchini, die bis zu 2 mg/kg Tolyfluamid enthalten	735	
Bek. v. 28. 6. u. 16. 7. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Möhren, die bis zu 0,5 mg/kg Tebuconazol enthalten	735	
Bek. v. 28. 6. u. 16. 7. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Porree, der bis zu 0,5 mg/kg Difenconazol enthält	735	
Bek. v. 28. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Wurzelpetersilie, die bis zu 0,2 mg/kg Pendimethalin enthält	736	
Bek. v. 28. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Pastinaken, die bis zu 0,2 mg/kg Pendimethalin enthalten	736	
Bek. v. 28. 6. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Porree, der bis zu 0,5 mg/kg Tebuconazol enthält	737	
Bek. v. 28. 6. u. 5. 7. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Kopfkohle, die bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol enthalten	737	
Bek. v. 1. u. 5. 7. 02, Ausnahmegenehmigung n. § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Porree, der bis zu 0,1 mg/kg Azoxystrobin enthält	737	

Amtlicher Teil**Bundesministerium des Innern****D. Öffentlicher Dienst**

**Ausschreibung
eines Lehrgangs zum Erwerb
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse
nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)**

– Bek. d. BMI v. 8. 8. 2002 – D I 2-215 631-1/4 –

Die nachstehende Veröffentlichung des Bundesverwaltungsamtes v. 29. Juli 2002 wird hiermit bekanntgegeben.

**Feststellung
der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung
nach der Ausbilder-Eignungsverordnung
(AEVO)**

– Bek. d. BVA v. 29. 7. 2002 – II A 2-37.466 –

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung führt im Jahr 2003 bereits in der ersten Jahreshälfte einen weiteren Lehrgang zum Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 16. 02. 1999 (BGBl. I, S. 157) durch. Die Termine lauten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Lehrgangsabschnitt: 10. bis 14. Februar | Brühl |
| 2. Lehrgangsabschnitt: 17. bis 21. Februar | Brühl |
| 3. Lehrgangsabschnitt: 17. bis 21. März | Boppard |
| 4. Lehrgangsabschnitt: 24. bis 28. März | Boppard |

Die Teilnehmer müssen die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in einer Prüfung nachweisen, die das Bundesverwaltungsamt als zuständige Stelle nach § 84 Berufsbildungsgesetz geregelt hat.

Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt. Der schriftliche Teil der Prüfung in den in § 2 AEVO genannten Handlungsfeldern dauert drei Stunden; sie wird im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme in mehreren Abschnitten an unterschiedlichen Prüfungsterminen durchgeführt. Die praktische Prüfung dauert 30 Minuten und wird in der Zeit vom 31. 03. bis 02. 04. 2003 in Boppard abgenommen.

Soweit die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung Lehrgangsplätze für Teilnehmer reserviert hat, sollen dem Bundesverwaltungsamt deren Anmeldung zur Prüfung bis zum 17. Dezember 2002 zugeleitet werden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Bestätigung, daß die für eine Ausbildertätigkeit erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten gegeben sind,
- eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Prüfungsbewerber/in bereits an einer solchen Prüfung teilgenommen hat,
- ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung, wenn Prüfungserleichterungen beantragt werden.

GMBL 2002, S. 724

**Verordnung zur
Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro**

hier: Reisekostenrechtliche Bestimmungen

- Bezug: 1) Mein Rundschreiben vom 6. Juni 2001
– D I 5-222 100/50 (GMBL S. 415) zum BRKG
2) Mein Rundschreiben vom 6. Juni 2001
– D I 5-222 114/13 (GMBL S. 416)
zur VO zu § 6 Abs. 2 BRKG
3) Mein Rundschreiben vom 6. Juni 2001
– D I 5-222 700/22 (GMBL S. 417) zur TGV

– RdSchr. d. BMI v. 28. 8. 2002 – D I 5-222 100/50 –

I.

Mit der Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) erfolgt im Wege der Rechtsbereinigung zum 21. August 2002 auch die materielle Umstellung reisekostenrechtlicher Vorschriften von Deutscher Mark auf Euro.

1. Bundesreisekostengesetz (BRKG)

In Artikel 8 der Verordnung werden die mit Bezugsrundschriften zu 1) vorab bekannt gemachten Beträge weitgehend in das BRKG übernommen. Eine Änderung erfolgt mit der Anpassung des Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) an den steuerrechtlich bereits geglätteten Betrag von 20 Euro (bis 20.8.2002: 19,94 €). Mangels Verordnungsermächtigung zu § 10 Abs. 3 BRKG verbleibt es bei dem Kürzungsbetrag in Höhe von 4,60 Euro, wenn Übernachtungskosten im Inland die Kosten des Frühstücks einschließen.

2. Verordnung zu § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz

Die Sätze der Wegstreckenentschädigung in Artikel 9 der Umstellungsverordnung entsprechen den mit Bezugsrundschriften zu 2) bekannt gemachten.

3. Trennungsgeldverordnung (TGV)

Artikel 10 der Umstellungsverordnung übernimmt alle im Bezugsrundschriften zu 3) aufgeführten Beträge in die Trennungsgeldverordnung. Nach Anpassung des Übernachtungsgeldes im BRKG gelten ab 21. August 2002 für die Höchstbetragsberechnung gemäß § 6 Abs. 4 TGV ab dem 15. Tag einer dienstlichen Maßnahme 6,67 Euro (bis 20.8.2002: 6,65 €) als berücksichtigungsfähig.

Für die von der Höhe der Sachbezugswerte abhängigen Erstattungs- bzw. Kürzungsbeträge gilt weiterhin, dass diese jeweils mit Rundschreiben, zuletzt vom 14.11.2001 (GMBL S. 1126) bekannt gegeben werden.

II.

Meine Bezugsrundschriften zu 1) bis 3) hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Reise- und Umzugskostenrecht
zuständige oberste Landesbehörden

GMBL 2002, S. 724

**Auswirkungen
des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes
vom 9. 11. 2001 (BGBl. I S. 3138)
auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht**

Bezug: Rundschreiben vom 15. September 1994
– D II 4-221 030/18 –

– RdSchr. d. BMI v. 3. 9. 2002 – D II 1-221 030/3 –

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat das allgemeine Verjährungsrecht der §§ 194 ff. BGB a.F. neu geordnet. Diese Neuregelungen haben Auswirkungen auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

Um weiterhin eine einheitliche Rechtsanwendung im Zusammenhang mit der Verjährung bei Zahlungsansprüchen auf Besoldungs- und Versorgungsbezüge zu gewährleisten, werden im folgenden die bisherigen Durchführungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 15. September 1994 – D II 4-221 030/18 – neu gefasst.

1. Entsprechende Anwendung des Verjährungsrechts nach §§ 194 ff. BGB

Die Verjährung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche ist im öffentlichen Dienstrecht nicht ausdrücklich geregelt. Aufgrund der vorrangig vermögensrechtlichen Natur dieser Ansprüche und der mit zivilrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Interessenlage sind die Neuregelungen der §§ 194 ff. BGB auf die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche entsprechend anzuwenden, soweit landesgesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Verjährungsfrist

2.1. Grundsatz

Für alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche gilt grundsätzlich die dreijährige Regelverjährungsfrist nach § 195 BGB.

Diese neue Regelverjährungsfrist steht im Mittelpunkt des neuen Rechts. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und der Beamte, Richter, Soldat oder Versorgungsempfänger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände verjähren Ansprüche grundsätzlich in zehn Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

2.2. Anwendungsbereich

Erfasst sind alle Ansprüche, die auf besoldungs- oder versorgungsrechtliche Vorschriften gestützt werden, insbesondere Ansprüche von Beamten, Richtern, Soldaten und Versorgungsempfängern auf folgende finanzielle Leistungen:

- Dienst- und Versorgungsbezüge i. S. von § 1 Abs. 2 BBesG, § 2 Abs. 1 BeamtVG, § 3 Abs. 2 SVG, § 14 Abs. 1 SVG,
- Sonstige Bezüge i. S. von § 1 Abs. 3 BBesG, § 2 Abs. 2 BeamtVG, § 3 Abs. 3 SVG, § 14 Abs. 2 SVG,

- Zuschläge i. S. des § 6 Abs. 2 BBesG,
- Leistungszulagen und Leistungsprämien nach § 42 a BBesG,
- Sonderzuschläge nach § 72 BBesG,
- Zuschläge i. S. des § 72a Abs. 2 BBesG,
- Zuschüsse i. S. des § 4 der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands.

2.3. Entstehung des besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Anspruchs

Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung nach § 195 BGB setzt die Entstehung des jeweiligen besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Anspruchs voraus (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Ansprüche entstehen regelmäßig mit ihrer Fälligkeit. Der Anspruch auf Dienst- und Versorgungsbezüge ist am Ersten eines Monats fällig, auch wenn die Zahlung nach § 3 Abs. 5 BBesG, § 49 Abs. 4 BeamtVG, § 46 Abs. 4 SVG aus Fürsorgegründen am letzten Bankwerktag vor Beginn des Besoldungszeitabschnittes (Kalendermonat) erfolgt.

2.4. Verjährung sonstiger Ansprüche mit besoldungs- oder versorgungsrechtlichem Bezug

Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen aus § 17 BBesG verjähren ebenfalls regelmäßig innerhalb der Regelverjährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren, soweit nicht landesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Auf Rückforderungsansprüche zuviel gezahlter Bezüge aus § 12 Abs. 2 BBesG, § 52 Abs. 2 BeamtVG sowie § 49 Abs. 2 SVG findet ebenfalls die nunmehr verkürzte Regelverjährung nach § 195 BGB von drei Jahren entsprechend Anwendung.

Für Ansprüche auf Schadensersatz aus Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB (Amtshaftung) wegen unrichtiger Festsetzung von Bezügen regelt § 199 Abs. 3 BGB besondere Höchstfristen. Nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjähren diese Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und nach § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an ein.

Regelungsgegenstand der Spezialvorschrift des § 852 S. 2 BGB ist hingegen lediglich die Verjährung des Anspruches auf Herausgabe des durch die unerlaubte Handlung Erlangten.

Die Verjährungsregelungen nach § 46 Abs. 2 BRRG, § 78 Abs. 2 BBG sowie § 24 Abs. 2 SG für Schadensersatzansprüche wegen Dienstpflichtverletzungen bleiben als öffentlich-rechtliche Sonderregelungen von der Neuregelung des BGB unberührt.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren, wie schon bisher, in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

3. Neubeginn und Hemmung der Verjährung

Die §§ 203 bis 213 BGB regeln die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn.

Nach § 212 Abs. 1 BGB bewirkt der **Neubeginn** (bisher: Unterbrechung der Verjährung), dass die bereits angelaufene Verjährungszeit nicht beachtet wird und die Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt.

Die Wirkung der **Hemmung** ist unverändert geblieben. Nach § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet. Bei der sog. Ablaufhemmung läuft die Verjährungsfrist frühestens eine bestimmte Zeit nach dem Wegfall von Gründen ab, die der Geltendmachung des Anspruches entgegenstehen (§§ 210, 211 BGB).

3.1. *Hemmung durch Klageerhebung*

Die Verjährung wird gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch die Erhebung der Klage gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung der Klageschrift an das Gericht oder mit dem Tag, an dem die Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben wurde (§ 81 Abs. 1 VwGO).

3.2. *Hemmung durch Vorverfahren mit anschließender Klageerhebung*

Eine Hemmung tritt gem. § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB ebenfalls durch das nach § 126 Abs. 3 BRRG, §§ 68 ff. VwGO oder § 23 Abs. 1 und Abs. 5 WBO durchzuführende Vorverfahren ein, soweit innerhalb von drei Monaten nach Erledigung des Vorverfahrens Klage erhoben wird. Die verjährungshemmende Wirkung des Vorverfahrens beginnt gem. § 126 Abs. 3 BRRG i. V. m. § 69 VwGO mit dem Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs oder der Wehrbeschwerde.

Zu beachten ist, dass der Widerspruch, der einer allgemeinen Leistungs- oder Feststellungsklage vorauszugehen hat, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVerwGE 114, 350 ff.; BVerwGE 36, S. 192/199; BVerwGE 36, 219 ff.; BVerwGE 60, 245 ff.) keines vorherigen Erlasses eines Verwaltungsaktes durch den Dienstherrn bedarf. Ein Leistungs- oder Feststellungswiderspruch kann daher unmittelbar mit verjährungshemmender Wirkung gegen eine Amtshandlung ohne Verwaltungsaktscharakter oder auch gegen ein behördliches Unterlassen gerichtet werden.

Der Beginn der Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB erfordert die form- und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs oder der Wehrbeschwerde sowie die nachfolgende Klageerhebung (§ 81 Abs. 1 VwGO).

3.3. *Hemmung bei Verhandlungen*

Neu eingeführt wurde der Tatbestand der Hemmung bei Verhandlungen gemäß § 203 BGB. Schweben Verhandlungen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis ein Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Verhandlungen liegen dann vor, wenn ein Meinungsaustausch über den Anspruch zwischen dem Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger und dem Dienstherrn stattfindet und wenn nicht erkennbar seitens des Dienstherrn die Verhandlungen über die Leistungsverpflichtung abgelehnt werden.

3.4. *Weitere Hemmungstatbestände mit besoldungs- und versorgungsrechtlichem Bezug*

Im Rahmen der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen können darüber hinaus insbesondere die Hemmungstatbestände des § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB (Geltendmachung der Aufrechnung im Prozess), § 204 Abs. 1 Nr. 9 BGB (Zustellung eines Antrages auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung) sowie § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB (Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrages auf Gewährung von Prozesskostenhilfe) zu berücksichtigen sein.

Für Verwaltungsakte, die zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruches eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen werden, gilt die Sonderregelung des § 53 VwVfG – Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt –.

3.5. *Beendigung der Hemmung*

Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BGB endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verfahren oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle, soweit das Betreiben des Verfahrens den Parteien obliegt. Nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Hemmung erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt.

4. *Parteiabreden*

In Abkehr von dem Verbot der Verjährungsschwerung des § 225 S. 2 BGB a.F. ermöglicht der Rückschluss aus § 202 BGB die Vereinbarung einer Verjährungsverlängerung bis zu einer Höchstfrist von dreißig Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Diese Erweiterung der Vertragsfreiheit eröffnet die Möglichkeit, in besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verfahren den Eintritt der Verjährung hinauszuschieben. Gegenstand einer Verjährungsvereinbarung können alle Regelungsfragen der §§ 194 ff. BGB sein, d. h. nicht nur die Länge der Verjährungsfrist, sondern insbesondere auch ihr Beginn, die Hemmung, der Neubeginn oder der Verjährungsverzicht. Derartige Abreden können die Parteien sowohl vor Anspruchs-entstehung als auch nachträglich hinsichtlich einer bereits laufenden Verjährungsfrist treffen.

§§ 58, 59 BHO sowie vergleichbare landesrechtliche Regelungen stehen einer derartigen Parteiabrede nicht grundsätzlich entgegen. Es muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob eine derartige Parteiabrede sachdienlich und wirtschaftlich ist.

5. *Einrede der Verjährung*

5.1. *Grundsatz*

Soweit Bewilligungs- oder Festsetzungsbescheide für zurückliegende Besoldungs- oder Versorgungszeiträume erteilt werden (z. B. bei Zulagen, Teilansprüchen, BDA), ist bereits in diesem Verfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob die Leistung auf Grund von Verjährungseintritt verweigert werden kann. Nach § 214 Abs. 2 S. 1

BGB kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden, auch wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet wurde. Ist der Anspruch ganz oder teilweise verjährt, so ist der Dienstherr im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus haushaltsrechtlichen Erwägungen (§§ 58, 59 BHO) grundsätzlich gehalten, die Einrede der Verjährung geltend zu machen.

5.2. Unzulässigkeit der Einrede der Verjährung

Die Geltendmachung der Verjährungseinrede kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung sein (§ 242 BGB). Regelmäßig wird ein derartiger Verstoß gegen Treu und Glauben anzunehmen sein, wenn der Dienstherr einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, d. h. – sei es auch unabsichtlich oder durch Unterlassen – dem Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger ein Verhalten gezeigt hat, aus dem dieser schließen durfte, dass der Dienstherr sich auf die Einrede der Verjährung nicht berufen werde.

Ein derartiges Fehlverhalten kann auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen gebotener Maßnahmen durch die zuständige Behörde liegen, wenn dies allein ursächlich dafür gewesen ist, dass der Beamte, Richter, Soldat oder Versorgungsempfänger die Ansprüche hat verjähren lassen.

Da der Dienstherr grundsätzlich keine aus seiner Fürsorgepflicht abzuleitende Pflicht hat, den Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger ungefragt über alle sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechtsfragen zu belehren, wird allein deshalb die Verjährungseinrede nicht ausgeschlossen; die Behörden könnten sich sonst auf die Verjährung generell nicht mehr berufen, weil die Einrede schon bei jedem rechtswidrigen Verhalten unzulässig wäre.

5.3. Fürsorgerechtliche Erwägungen bei der Geltendmachung der Einrede der Verjährung

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dienstherr darüber hinaus im Rahmen seiner Ermessensentscheidung aus fürsorgerechtlichen Erwägungen dann von der Einrede der Verjährung absehen, wenn der Anspruch sachlich unstreitig ist und die Geltendmachung der Verjährungseinrede für den Anspruchsinhaber eine unbillige Härte darstellen würde. Letzteres ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Erhebung der Verjährungseinrede den Beamten, Richter, Soldaten oder Versorgungsempfänger nebst seiner Familie in eine ernste finanzielle Notlage bringen würde.

7. Ausschlussfristen

Spezielle Regelungen über Ausschlussfristen, z. B. nach § 3 Abs. 5 BRKG, bleiben unberührt.

8. Übergangsvorschriften

Gem. Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB findet das neue Verjährungsrecht grundsätzlich auf alle besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche Anwendung, die am 1. Januar 2002 bestehen und nach altem Recht noch nicht verjährt sind.

8.1. Grundsatz

Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB bestimmt, dass in dem Fall, in dem die Neuregelung eine kürzere Verjährung als die bisherige Regelung vorsieht, die Verjährung vom 1. Januar 2002 an neu zu berechnen ist. Danach sind grundsätzlich alle Verjährungsfristen für besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche neu ab dem 1. Januar 2002 auf der Basis der dreijährigen Regelverjährung des § 195 BGB zu berechnen.

8.2. Ausnahme

Allerdings soll nach Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 2 EGBGB dann keine Neuberechnung durchgeführt werden, wenn die Verjährungsfrist nach der Fassung des bisherigen Rechts vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die auf der Basis der Neuregelungen zu berechnende Frist enden würde. Diese Regelung wird insbesondere bei allen Ansprüchen, deren Verjährungsfrist aus § 197 BGB a. F. am 1. Januar 2002 bereits ein Jahr und länger lief, Anwendung finden.

8.3. Verjährungsbeginn, Hemmung und Neubeginn

Der Verjährungsbeginn, die Hemmung – einschließlich der Ablaufhemmung – sowie der Neubeginn der Verjährung regeln sich nach Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bis zum 31. Dezember 2001 nach altem und ab 1. Januar 2002 nach neuem Recht.

Art. 229 § 6 Abs. 2 EGBGB sieht darüber hinaus vor, dass eine Unterbrechung der Verjährung nach altem Recht mit dem 31. Dezember 2001 beendet ist und im Falle des Fortbestehens des bisherigen verjährungsunterbrechenden Tatbestandes über den 1. Januar 2002 hinaus die neue Verjährung dann ab diesem Zeitpunkt gehemmt ist.

Diese Übergangsvorschriften wirken sich insbesondere in Fällen aus, in denen bereits vor dem 31. Dezember 2001 Klage erhoben wurde und das Klageverfahren über den 1. Januar 2002 andauert.

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

nachrichtlich:

Für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörden

Für das Versorgungsrecht zuständige oberste Landesbehörden

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Feldsalat, der bis zu 0,3 mg/kg Cycloxydim enthält

– **Bek. d. BMVEL v. 13. 5. 2002 – 313-6241-32/139 –**

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Feldsalat, der

bis zu 0,3 mg/kg Cycloxydim

enthält, in Verkehr gebracht wird.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Hygieneinstitut Hamburg, Markmannstraße 129a, 20539 Hamburg (für Hamburg), bzw. der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (für Niedersachsen). Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBI 2002, S. 728

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Frühlingszwiebeln, die bis zu 1 mg/kg Cyprodinil und bis zu 0,3 mg/kg Fludioxonil enthalten

– **Bek. d. BMVEL v. 14. 5. 2002 – 313-6241-32/154 –**

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Frühlingszwiebeln, die

bis zu 1 mg/kg Cyprodinil

und

bis zu 0,3 mg/kg Fludioxonil

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBI 2002, S. 728

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Möhren, die bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol enthalten

I. – **Bek. d. BMVEL v. 15. 5. 2002 – 313-6241-32/160 –**

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Möhren, die

bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

1) Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 02 28-5 29-38 69, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 20. 6. 2002 – 313-6241-32/144 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Möhren, die

bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster (für Schleswig-Holstein), bzw. der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (für Niedersachsen). Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

1) Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

GMBI 2002, S. 728

Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels in Kapselform mit Zusatz von Zinkgluconat

– Bek. d. BMVEL v. 19. 6. 2002 – 222-6140-3/1787 –

Der Firma Abtswinder Naturheilmittel GmbH & Co. KG, 97355 Abtswind, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 LMBG lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Firma Abtswinder Naturheilmittel GmbH & Co. KG, 97355 Abtswind, ein Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform mit Zusatz von Zinkgluconat hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Die Rezeptur des Nahrungsergänzungsmittels muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 1. Juni 2001 und mit Telefax vom 13. Juni 2002 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Die Entwürfe des Etiketts bzw. des Packungsaufdrucks sowie Entwürfe für eventuelles Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten des Erzeugnisses, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.

Die amtliche Beobachtung der Herstellung und des Inverkehrbringens des Nahrungsergänzungsmittels in Kapselform mit Zusatz von Zinkgluconat durch die Firma Abtswinder Naturheilmittel GmbH & Co. KG, 97355 Abtswind, erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Sie wird auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des vorstehend näher beschriebenen Erzeugnisses ist der für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörde und mir bis zum 20. September 2002 schriftlich anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 20. Juni 2002 bis 19. Juni 2005; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 2002, S. 729

Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von Nahrungen für Säuglinge mit niedrigem Geburtsgewicht (Frühgeborene) (z. Z. nur als Flüssignahrungen, verzehrfertig vertrieben, ausschließlich für den klinischen Einsatz)

– Bek. d. BMVEL v. 19. 6. 2002 – 222-6140-3/1763 –

Den Firmen Humana Milchunion eG, 48348 Everswinkel, und Humana GmbH, 32046 Herford, ist folgendes mitgeteilt worden:

Die mit Bescheid vom 20. 11. 2001 erteilte Ausnahmegenehmigung (GMBI 2002, S. 296) nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), für das Herstellen und Inverkehrbringen von Nahrungen für Säuglinge mit niedrigem Geburtsgewicht (Frühgeborene) mit verschiedenen Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen als Flüssignahrungen ausschließlich für den klinischen Einsatz wird entsprechend dem Antrag der Firma Humana GmbH, 32046 Herford, vom 28. 1. 2002

dahingehend geändert, dass nicht mehr die Firma Humana Milchunion eG, 48348 Everswinkel, sondern die Firma Humana GmbH, 32046 Herford, die in Rede stehenden Erzeugnisse herstellen und in den Verkehr bringen darf.

Die sonstigen Anforderungen und Auflagen in der Ausnahmegenehmigung vom 20. November 2001 sowie die Geltungsdauer bis zum 19. November 2004 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBL 2002, S. 729

Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer Vitamin- und Mineralbrausetablette mit Zusätzen von Vitamin D₃, Eisengluconat und Zinksulfat als Nahrungsergänzungsmittel

– Bek. d. BMVEL v. 19. 6. 2002 – 222-8140-3/1803 –

Den Firmen Krüger GmbH & Co. KG, 51435 Bergisch Gladbach, und Boehringer Ingelheim Pharma GmbH, 55216 Ingelheim am Rhein, ist folgendes mitgeteilt worden:

Die mit Bescheid vom 6. Dezember 2001 erteilte Ausnahmegenehmigung (GMBL 2002, S. 299–300) nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), für das Herstellen und Inverkehrbringen einer Vitamin- und Mineralbrausetablette mit Zusätzen von Vitamin D₃, Eisengluconat und Zinksulfat als Nahrungsergänzungsmittel wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dahingehend geändert, dass die Rezeptur des in Rede stehenden Erzeugnisses nunmehr den von der Firma Boehringer Ingelheim Pharma KG in dem Schreiben vom 11. Juni 2002 gemachten Angaben entsprechen muss.

Die sonstigen in der Ausnahmegenehmigung vom 6. Dezember 2001 enthaltenen Anforderungen und Auflagen sowie die Geltungsdauer bleiben weiterhin verbindlich.

GMBL 2002, S. 730

Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels in Tablettenform mit Zusatz von Kaliumiodid

– Bek. d. BMVEL v. 19. 6. 2002 – 222-8140-3/1900 –

Der Firma EuRho Arznei GmbH, 59174 Kamen, und der Lidl Stiftung & Co. KG, 74167 Neckarsulm ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 LMBG lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Firma EuRho Arznei GmbH, 59174

Kamen, ein Nahrungsergänzungsmittel in Tablettenform mit Zusatz von Kaliumiodid hergestellt und von der Firma Lidl Stiftung & Co. KG, 74167 Neckarsulm, in den Verkehr gebracht wird.

Die Rezeptur muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 5. April 2002 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuelles Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens der Erzeugnisse den mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Untersuchungsämtern zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Zutaten der Erzeugnisse, die in der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV) aufgeführt sind, müssen den dort festgelegten Reinheitsanforderungen entsprechen.

Die amtliche Beobachtung der Herstellung des Nahrungsergänzungsmittels in Tablettenform mit dem Zusatz von Kaliumiodid durch die EuRho Arznei GmbH, 59174 Kamen, erfolgt durch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Hamm. Die amtliche Beobachtung des Inverkehrbringens dieses Produktes durch die Lidl Stiftung & Co. KG, 74167 Neckarsulm, erfolgt durch das Landratsamt Heilbronn. Sie wird auf Kosten der Antragsteller durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens der vorstehend näher beschriebenen Erzeugnisse ist den für die amtliche Beobachtung zuständigen Behörden und mir bis zum 1. Oktober 2002 schriftlich anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 20. Juni 2002 bis 19. Juni 2005; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 730

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Speisemöhren, die bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol enthalten

– Bek. d. BMVEL v. 20. 6. 2002 – 313-6241-32/148 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Speisemöhren, die

bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvvel.bund.de angefordert werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Staatlichen Untersuchungsamt Hessen, Standort Wiesbaden, Hasengartenstraße 24, 65189 Wiesbaden. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 730

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Roten Rüben,
die bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol enthalten**

I. – Bek. d. BMVEL v. 24. 6. 2002 – 313-6241-32/194 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Rote Rüben, die

bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Dienststelle Oberschleißheim, Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 2. 7. 2002 – 313-6241-32/175 –

Herrn Siegfried Rauchecker, Asing 1, 93550 Künzing, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Rote Rüben, die

bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Oberschleißheim, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

III. – Bek. d. BMVEL v. 2. 7. 2002 – 313-6241-32/179 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Rote Rüben, die

bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Oberschleißheim, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

IV. – Bek. d. BMVEL v. 5. 7. 2002 – 313-6241-32/217 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Rote Rüben, die

bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 74507 Stuttgart. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

V. – Bek. d. BMVEL v. 5. 7. 2002 – 313-6241-32/230 –

Herrn Xaver Schmidhofer, Landauerstraße 150, 94419 Reisbach/Niederhausen, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Rote Rüben, die

bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Oberschleißheim, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

VI. – Bek. d. BMVEL v. 5. 7. 2002 – 313-6241-32/169 –

Herrn Xaver Huber, Landauer Str. 104, 94419 Reisbach/Oberhausen, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom

29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Rote Rüben, die

bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Oberschleißheim, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

VII. – Bek. d. BMVEL v. 9. 7. 2002 – 313-6241-32/226 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Rote Rüben, die

bis zu 0,1 mg/kg Difenconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Oberschleißheim, Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 731

1) Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Brombeeren,
die bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb enthalten**

I. – Bek. d. BMVEL v. 24. 6. 2002 – 313-6241-32/198 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Brombeeren, die

bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Freiburg, Postfach, 79098 Freiburg. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 9. 7. 2002 – 313-6241-32/164 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Brombeeren, die

bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 733

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1
LMBG für die Einfuhr und das Inverkehrbringen
eines koffeinhaltigen Erfrischungsgetränkes
mit Zusatz von Taurin, Glucuronolacton und Inosit**

– Bek. d. BMVEL v. 25. 6. 2002 – 312-6412-5/132 –

Der Firma Meridium GmbH, Schlangenweg 2, 79104 Freiburg, ist folgendes mitgeteilt worden:

Aufgrund Ihres Antrages vom 28. Januar 2002 erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des LMBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 LMBG lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen koffeinhaltige Erfrischungsgetränke mit bis zu 320 mg Koffein/l, denen die Zusatzstoffe Taurin bis zu einem Gehalt von 4000 mg/l, Glucuronolacton bis zu einem Gehalt von 2400 mg/l und Inosit bis zu einem Gehalt von 200 mg/l zugesetzt werden, von Ihnen in den Verkehr gebracht werden.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Auf den Behältnissen ist beim Inverkehrbringen zusätzlich zu der vorgeschriebenen lebensmittelrechtlichen Kennzeichnung ein Warnhinweis anzubringen, dass das Erzeugnis wegen des erhöhten Koffeingehaltes nur in begrenzten Mengen verzehrt werden sollte. Diese Angabe ist an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.
2. Die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung hergestellten Erzeugnisse müssen den Angaben Ihres Schreibens vom 28. Januar 2002 entsprechen.
3. Zur Unterstützung der amtlichen Beobachtung sind entsprechende Eigenkontrollen durchzuführen oder durch amtliche zugelassene Sachverständige durchführen zu lassen.
4. Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen, 64283 Darmstadt – ist als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde in die amtliche Beobachtung einzubeziehen.
5. Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der in Rede stehenden Erzeugnisse sind die vorgesehenen Entwürfe der Etiketten, Verpackungs- bzw. Behältnisaufdrucke und des evtl. vorgesehenen Werbematerials dem für die amtliche Beobachtung zuständigen Untersuchungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG obliegt dem Staatlichen Untersuchungsamt Hessen – Standort Kassel –. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Importes und des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 24. Juni 2002 bis zum 23. Juni 2005. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBL 2002, S. 733

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Erbsen,
die bis zu 0,5 mg/kg Fluazifop enthalten**

– Bek. d. BMVEL v. 25. 6. 2002 – 313-6241-32/206 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Erbsen, die

bis zu 0,5 mg/kg Fluazifop

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 800709, 70507 Stuttgart. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 734

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Himbeeren,
die bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb enthalten**

I. – Bek. d. BMVEL v. 25. 6. 2002 – 313-6241-32/197 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Himbeeren, die

bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Freiburg, Postfach, 79098 Freiburg. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 2. 7. 2002 – 313-6241-32/168 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Himbeeren, die

bis zu 0,5 mg/kg Pirimicarb

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 300555, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 734

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Zucchini,
die bis zu 2 mg/kg Tolyfluanid enthalten**

– Bek. d. BMVEL v. 28. 6. 2002 – 313-6241-32/106 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Zucchini, die

bis zu 2 mg/kg Tolyfluanid

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBI 2002, S. 735

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Möhren,
die bis zu 0,5 mg/kg Tebuconazol enthalten**

I. – Bek. d. BMVEL v. 28. 6. 2002 – 313-6241-32/102 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Möhren, die

bis zu 0,5 mg/kg Tebuconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 16. 7. 2002 – 313-6241-32/249 –

Herrn Gerhard Kiemle, Im Erlengrund, 74321 Bietigheim-Bissingen, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Möhren, die

bis zu 0,5 mg/kg Tebuconazol

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBI 2002, S. 735

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Porree,
der bis zu 0,5 mg/kg Difenconazol enthält**

I. – Bek. d. BMVEL v. 28. 6. 2002 – 313-6241-32/97 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Porree, der

bis zu 0,5 mg/kg Difenconazol

enthält, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 16. 7. 2002 – 313-6241-32/255 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Porree, der

bis zu 0,5 mg/kg Difenconazol

enthält, in Verkehr gebracht wird.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Freiburg, Postfach, 79098 Freiburg. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 735

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Wurzelpetersilie, die bis zu 0,2 mg/kg Pendimethalin enthält

– Bek. d. BMVEL v. 28. 6. 2002 – 313-6241-32/105 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Wurzelpetersilie, die

bis zu 0,2 mg/kg Pendimethalin

enthält, in Verkehr gebracht wird.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 736

Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Inverkehrbringen von Pastinaken, die bis zu 0,2 mg/kg Pendimethalin enthalten

– Bek. d. BMVEL v. 28. 6. 2002 – 313-6241-32/103 –

Herrn Alfred Amberger, Pfarrgasse 1, 67067 Ludwigshafen-Maudach ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Pastinaken, die

bis zu 0,2 mg/kg Pendimethalin

enthalten, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 736

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Porree,
der bis zu 0,5 mg/kg Tebuconazol enthält**

– Bek. d. BMVEL v. 28. 6. 2002 – 313-6241-32/100 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Porree, der

bis zu 0,5 mg/kg Tebuconazol

enthält, in Verkehr gebracht wird.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 737

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Kopfkohle,
die bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol enthalten**

I. – Bek. d. BMVEL v. 28. 6. 2002 – 313-6241-32/98 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Kopfkohle, die

bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol

enthält, in Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 5. 7. 2002 – 313-6241-32/209 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Kopfkohle, der

bis zu 0,2 mg/kg Difenconazol

enthält, in Verkehr gebracht wird.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

GMBL 2002, S. 737

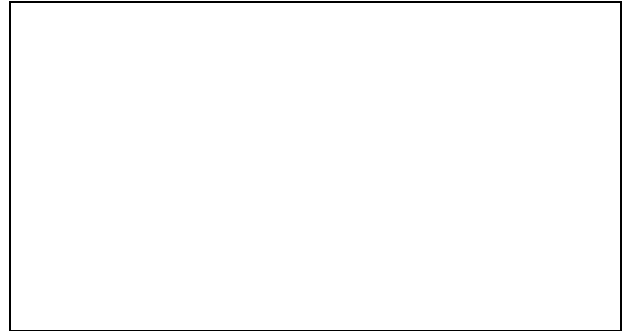
**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für das Inverkehrbringen von Porree,
der bis zu 0,1 mg/kg Azoxystrobin enthält**

I. – Bek. d. BMVEL v. 1. 7. 2002 – 313-6241-32/109 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

¹⁾ Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.

HERAUSGEBER:
 Bundesministerium des Innern
 11014 Berlin (Postanschrift)
 Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
 Fernruf: 0 18 88/6 81-0
 Telefax: 0 18 88/6 81-29 26
 e-mail: poststelle@bmi.bund400.de



Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Porree, der

bis zu 0,1 mg/kg Azoxystrobin

enthält, in Verkehr gebracht wird.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

II. – Bek. d. BMVEL v. 5. 7. 2002 – 313-6241-32/214 –

Den in Spalte c der Anlage¹⁾ genannten Unternehmen bzw. Personen ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Januar 2002 (BGBl. I S. 425), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von Ihnen Porree, der

bis zu 0,1 mg/kg Azoxystrobin

enthält, in Verkehr gebracht wird.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des LMBG obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn des Inverkehrbringens der in Rede stehenden Erzeugnisse ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zum 31. 12. 2002; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

1) Von einem Abdruck der Anlage wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Anlage kann auf Anfrage beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Referat 313, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, Tel.-Nr.: 0228-529-3869, E-Mail: ulrike.peters@bmvel.bund.de angefordert werden.